

Wahlordnung

des

Heimatvereins Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.

§ 1

Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie unter Wahrung der in § 6 der Satzung genannten Frist mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich angekündigt worden sind und diese Ankündigung allen Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung zugesandt worden ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ausgeübt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wahlen in offener Abstimmung sind nur möglich, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten diesem Verfahren zustimmen. Abwesende Kandidatinnen / Kandidaten können nur dann gewählt werden, wenn sie sich zuvor für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.
- (2) Jedes Mitglied ist zu Kandidatenvorschlägen berechtigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt sind die Kandidatinnen und / oder Kandidaten, die die absolute Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden erreichen.
- (5) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Wahlgänge

Der Vorstand wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) die oder der Vorsitzende
- b) die oder der Stellvertreter /Stellvertreterin der / des Vorsitzenden
- c) die oder der Schatzmeisterin / Schatzmeister
- d) die oder der Schriftführerin / Schriftführer
- e) die oder der Beisitzende

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt einer von den Mitgliedern benannten Wahlleitung. Die Benennung erfolgt unmittelbar vor dem Wahlgang unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in offener Abstimmung nach Vorschlag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Wahlleitung darf kein kandidierendes Mitglied angehören.

(2) Die Wahlleitung hat insbesondere die Aufgaben:

1. Mandatsprüfung
2. Entgegennahme der Wahlvorschläge
3. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind
4. eine Aussprache mit den Bewerbern zu ermöglichen, sofern es beantragt wird
5. die Stimmzettel vorzubereiten, zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen
6. Die Bekanntgabe des Ergebnisses
7. Befragung der Gewählten oder des Gewählten, ob sie / er die Wahl annimmt.

§ 5 Stimmzettel

(1) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die Wahlleitung bereitet die Stimmzettel vor, so dass sie nur noch von den Wählern angekreuzt werden müssen. Steht nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl, so kann auf dem Stimmzettel „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stehen.

(3) Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist aufzubewahren.

§ 6 Wahlergebnis

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt die Wahlleitung die Gültigkeit der durchgeföhrten Wahlen fest.

(2) Über das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift an.

1. Ort und Zeit der Wahl
2. die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
4. die Anzahl der für jeden Bewerber / jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen
5. die Anzahl der ungültigen Stimmen
6. die Anzahl der Enthaltungen

§ 7 **Wahlanfechtung**

(1) Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Stellt die Mitgliederversammlung die Nichtigkeit der Wahl fest, so hat der Vorstand innerhalb der dieser Feststellung folgenden 21 Tage Neuwahlen anzutreten.

(3) Anfechtungsberechtigt ist jedes Mitglied.

(4) Ein Antrag auf Wahlanfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der angefochtenen Wahl beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 Abberufung

Eine Abberufung der Mitglieder des Vorstandes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragt werden. Es gelten die Bestimmungen für die Wahlanfechtung entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Nachwahlen

Für die Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit derjenigen der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 2025 einstimmig beschlossen.

Fredersdorf-Vogelsdorf, 11.11.2025

Michael Rentner

Vorsitzender